



# Wahlordnung

## Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Wahlvorstand

§ 4 Amtsperiode

§ 5 Aufgaben des Wahlvorstands

§ 6 Wahlvorschläge

§ 7 Wahl abwesender Kandidaten

§ 8 Wahlberechtigung

§ 9 Form der Wahl

§ 10 ungültiger Wahlschein

§ 11 Stimmenthaltungen

§ 12 Stichentscheid

§ 13 Wahlprotokoll

§ 14 Änderung der Wahlordnung

§ 15 Ergänzende Geltung

§ 16 Sonderbestimmungen

§17 Inkrafttreten

## **Präambel**

Die Regelungen in dieser Wahlordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Wahlordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Wahlordnung regelt den Ablauf der Vorstandswahlen im Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e. V. .

## **§ 3 Wahlvorstand**

(1) Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes, wählt die Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung), aus ihren Reihen den Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese müssen einem Mitglied des Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e. V. angehören, dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden.

## **§ 4 Amtsperiode**

Der Wahlvorstand wird für die Dauer der Wahl gewählt.

## **§ 5 Aufgaben des Wahlvorstands**

Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

## **§ 6 Wahlvorschläge**

(1) Vorschläge zu Vorstandswahlen während einer Mitgliederversammlung müssen dem Vereinsvorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, vorliegen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten; Geburtsdatum; vollständige Wohnanschrift; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.

## **§ 7 Wahl abwesender Kandidaten**

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

## **§ 8 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind die Delegierten der Mitglieder, die am Tag der Wahl mit dem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand sind.

## **§ 9 Form der Wahl**

(1) Es wird generell in schriftlicher Form geheim gewählt.

(2) Die Position des Vorsitzenden, der stellv. Vorsitzenden, des Kassenwartes sowie des Schriftführers werden in einzelnen Wahlgängen getrennt gewählt.

(3) Jeder Delegierte eines wahlberechtigten Vereinsmitgliedes hat für die unter § 9 Abs. 2 genannten Positionen je eine Stimme

### **§ 10 ungültiger Wahlschein**

(1) Als ungültiger Wahlschein werden die Wahlscheine bezeichnet, welche gegen die Regelungen unter § 9 Abs. 3 verstoßen.

(2) Die ungültigen Wahlscheine müssen gesondert gezählt und im Wahlprotokoll vermerkt werden.

### **§ 11 Stimmenthaltungen**

(1) Als Stimmenthaltung gelten die Stimmzettel, auf denen kein Kandidat eine Stimme zugeordnet wurde.

(2) Die Stimmenthaltungen müssen gesondert gezählt und im Wahlprotokoll vermerkt werden.

### **§ 12 Stichentscheid**

Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidaten, mit einer Stimmgleichheit eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

### **§ 13 Wahlprotokoll**

(1) Der Wahlvorstand hat über die stattgefundene Wahl, ein Wahlprotokoll zu erstellen. In diesem müssen mindestens, der Tag der Wahl, die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder am Tag der Wahl, die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge, die genannten Unterlagen des § 6 Abs. 2 sowie ggf. des § 7 und Besonderheiten schriftlich festgehalten werden.

(2) Das Protokoll ist mindestens 15 Jahre zu archivieren.

(3) Das Protokoll muss von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden.

### **§ 14 Änderung der Wahlordnung**

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

**§ 15 Ergänzende Geltung**

Bei Angelegenheiten, für diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

**§ 16 Sonderbestimmungen**

Bei der Erstwahl des Vorstandes am Tag der Vereinsgründung sind folgende Punkte nicht wirksam: §6 Abs. 1 und 2, der § 8 sowie der §13 Abs.1 Satz 2.

**§17 Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung wurde am ..... durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

ENTWURF